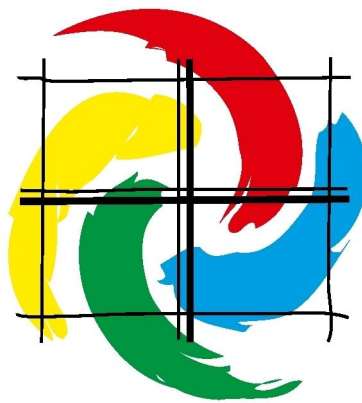


**Christliches Internat Gsteigwiler**

**Konzept für die Platzierung in  
Einzel-Time-Out Familien**



Geschrieben von:

Walter Klopfenstein, dipl. Heimleiter, Pädagogischer Leiter Aussenstationen CIG  
René E. Häsler, lic. phil. I, Gesamtleiter CIG

15. August 2014

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines .....	4
Platzierungsgründe .....	4
Ziel.....	4
Aufenthaltsdauer.....	5
Aufenthaltsverlauf.....	5
Urlaub .....	6
Beobachtungsprotokoll.....	6
Zuständigkeit.....	6
Unterstützung der Betreuungsfamilien .....	6
Weiterbildung der EZT-Familien.....	6
Rekrutierung von Familien .....	6
Versicherung.....	6
Verträge .....	7
Verhaltensregeln im EZT .....	8
Beobachtungsprotokoll.....	8
Gewalt.....	9
Sexualität.....	9
Ordnung im Zimmer.....	10
Ordnung in der Wohnung .....	10
Fernsehen/DVD/Spielkonsolen .....	10
Elektronische Geräte.....	10
Musikhören .....	10
Handys.....	10
Tischregeln .....	11
Regelung für Raucher.....	11
Drogen- und Alkoholregelung .....	11
Körperpflege.....	11
Medizinische Versorgung.....	12
Kleiderwäsche.....	12
Haus- und Strassenschuhe .....	12
Tages- und Wochenämtdchen.....	12
Das Schreiben eines Wochenberichtes.....	12
Fernunterricht (distance-learning) .....	13
Sorgfalt im Haus und zum Umschwung .....	13

Schäden .....	13
Telefonische Kontakte .....	13
Besuche .....	13
Taschengeld.....	13
Persönliches Material/Wertsachen .....	14

## Allgemeines

Unter Time-Out versteht man im Sport: „Sich eine Auszeit nehmen“. Dies ermöglicht dem Spieler<sup>1</sup> und dem Team, sich für eine festgelegte Zeit vom Spiel zu distanzieren, sich neu zu orientieren, taktische Überlegungen zu machen und sich gegenseitig zu motivieren. Ganz ähnlich verhält es sich bei einer Time-Out Station oder einem Einzel-Time-Out (EZT) von Jugendlichen: Sie sind in einer Situation, in der eine Auszeit bevorsteht.

## Platzierungsgründe

Jugendliche werden in den meisten Fällen institutionsintern platziert, das heisst, der Jugendliche war vor dem Time-Out bereits im Christlichen Internat Gsteigwiler CIG platziert. Manchmal finden Platzierungen auch durch Aufträge/Anträge von externen Stellen statt. Es gibt auch immer wieder Aufnahmen ins CIG, die zuerst einen Time-Out Aufenthalt erfordern.

Jugendliche können aus verschiedenen Gründen in ein Time-Out/EZT platziert werden:

- *Ausüben von Gewalt:* Der/die Jugendliche hat Gewalt ausgeübt und muss deshalb als Konsequenz für eine bestimmte Zeit von der Gruppe/Klasse getrennt werden.
- *Entlastung:* Der/die Jugendliche ist vorübergehend zu Hause nicht mehr tragbar, es muss eine zeitlich limitierte Fremdplatzierung stattfinden.
- *Freiwilliger Aufenthalt:* Der/die Jugendliche geht nach Absprache mit dem CIG, den Erziehungsberechtigten und dem Amt freiwillig in ein Time-Out/EZT.
- *Kurven:* Der/die Jugendliche ging vermehrt und für längere Zeit auf die Kurve (davon laufen). Die Zeit wird im Time-Out/EZT, bspw. während den Ferien nachgeholt.
- *Massives Übertreten der Hausordnung des CIG`s:* Das Verhalten in der Schule und/oder in der Freizeit ist im Rahmen der betreffenden Station des Internats nicht mehr tolerierbar. Eine Deeskalation wird notwendig.
- *Mobbing:* Der/die Jugendliche wurde in der Schule von der Gruppe/Klasse nicht akzeptiert, eine Krisenintervention wurde notwendig.
- *Opfer von Gewalt:* Der/die Jugendliche wurde Opfer von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und muss geschützt werden.
- *Überbrückung:* Der/die Jugendliche kann bspw. nicht eingeschult werden, weil vorübergehend kein Schulplatz im Christlichen Internat zur Verfügung steht.
- *Neuorientierung:* Der/die Jugendliche, die Eltern, die Erziehungsberechtigten, das Amt und die Gesamtleitung des CIG müssen sich neu orientieren, wie es weiter geht. Das Time-Out/EZT dient in diesem Fall als kurzzeitige Übergangslösung.

## Ziel

Ziel eines Time-Outs/EZT ist es, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, von einer schwierigen Situation (oben genannte Gründe) für eine bestimmte Zeit Abstand nehmen zu können.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird auf die Erwähnung der weiblichen Form jeweils verzichtet.

- Ein gut strukturierter und inhaltlich angepasster Tagesablauf soll ihnen ermöglichen, sich von schwierigen Situationen und schwierigem Verhalten zu distanzieren.
- Durch arbeitsagogische Inhalte, körperliches und handwerkliches arbeiten in Natur, Werkstatt und Haushalt lernen sie ihre grob- und feinmotorischen Fähigkeiten kennen und einsetzen.
- Durch die Time-Out Lehrperson werden den Jugendlichen, ihrem Niveau entsprechende Hausaufgaben (Distance-Learning) zugestellt, welche unter Aufsicht der Betreuungsfamilie bearbeitet werden. Die Hausaufgaben werden für die Korrekturen zurückgeschickt.
- Die Freizeit gestalten die SchülerInnen, mit klaren Vorgaben und Begleitung der Betreuungsfamilie, selbständig.
- Alle SchülerInnen werden täglich beurteilt, ihre Leistungen auf dem Punkteblatt eingetragen und bei Bedarf mit ihnen besprochen. Die Punkteblätter werden wöchentlich mit der Leitung ausgewertet und die SchülerInnen anschliessend informiert.
- Das Punktesystem soll den SchülerInnen ihre Ressourcen aufzeigen. Mit genügend Punkten können sie am Wochenende nach Hause gehen oder sogar einen Bonus verdienen. Bei zu wenig Punkten müssen sie am Wochenende bleiben und/oder am Samstag arbeiten.

## **Aufenthaltsdauer**

Platzierungen können vorausgeplant sein. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass meist eine rasche Platzierung notwendig ist.

Aufenthalte dauern häufig eine bis neun Wochen. Selten kann eine Platzierungen auch drei Monate dauern. Nach dem Antrag der jeweiligen Behörden und der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten kann es vorkommen, dass Jugendliche über ein Jahr bei einer Familie (EZT) bleiben und von dort aus die Schule besuchen oder einer Arbeit nachgehen. In der Regel ist die Aufenthaltsdauer vorgängig festgelegt. Wenn Jugendliche bei einer Familie länger als drei Monate bleiben, hilft das CIG, der Familie beim Beantragen der Pflegeplatzbewilligung bei der Gemeinde.

## **Aufenthaltsverlauf**

### **Eintritt/Austritt**

Bei Bedarf einer Platzierung in einem EZT wird die Betreuungsfamilie vorgängig telefonisch angefragt. Der/die Jugendliche wird in der Regel vom Hausdienst des CIG oder durch den EZT-Verantwortlichen zur EZT-Familie gefahren.

Nach erfolgreicher Beendigung des EZT und in Absprache mit allen Beteiligten fährt der Jugendliche mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den vereinbarten Bestimmungsort zurück. Bei Bedarf kann der Jugendliche auch abgeholt werden. Billettkosten können von der EZT-Familie mit dem Berechnungsblatt Entschädigung für Betreuungsfamilie dem CIG in Rechnung gestellt werden.

## **Urlaub**

In der Regel bleibt der/die Jugendliche das erste Wochenende bei der EZT-Familie. Wochenendurlaube zu Hause dürfen nur mit der Zustimmung der Bezugsperson des Jugendlichen von Seiten des Christlichen Internats bewilligt werden. Die Eltern müssen in jedem Fall angefragt und informiert sein.

## **Beobachtungsprotokoll**

Wie in der Vorlage im Anhang ersichtlich, soll von der EZT-Familie ein Beobachtungsprotokoll geführt werden. Es dient unter anderem der Auswertung des Aufenthaltes.

## **Zuständigkeit**

Für Kontakt und Informationsweitergabe unter allen Beteiligten ist in der Regel der Coach gemäss der Zuständigkeitsregelung für Time-Outs/EZT zuständig.

## **Unterstützung der Betreuungsfamilien**

Der für die EZT-Familien zuständige Sozialpädagoge kann jederzeit telefonisch um Unterstützung gefragt werden. Ist er nicht erreichbar, kann der pädagogische Leiter oder der Gesamtleiter des CIG telefonisch gesucht werden.

Sozialpädagoge EZT:	CIG-B Lehrlingshaus, 079 796 19 13 Markus Stucki, 078 615 81 72
Pädagogischer Leiter:	Walter Klopfenstein, 079 717 60 53
Gesamtleiter:	René E. Häsler, 079 310 30 18

Die Jugendlichen im EZT werden vom Sozialpädagogen mindestens 14 täglich besucht.

Der Coach (Bezugsperson) des Jugendlichen bleibt mit ihm in Kontakt (Telefon, Post, ev. Besuche).

## **Weiterbildung der EZT-Familien**

Die Betreuungsfamilien nehmen jährlich an einem Weiterbildungsanlass teil, der vom CIG organisiert wird. Die Teilnahme an der Weiterbildung wird den Familien schriftlich als Attest bestätigt.

## **Rekrutierung von Familien**

Auf Grund von Bewerbungsunterlagen oder eines Telefongesprächs, wird die Familie vom zuständigen EZT-Verantwortlichen besucht, ein Anstellungsgespräch geführt, Zimmer und WC/Dusche besichtigt, die Möglichkeiten für die Tagesstrukturen geprüft. Bei positivem Ergebnis wird eine kurze Platzierung vorgesehen. Ist alles o.k. wird das Gesuch für eine Pflegeplatzbewilligung an die KESB eingereicht.

## **Versicherung**

Die Betreuungsfamilien sind vom CIG aus, was die Haftpflicht betrifft, versichert.

## **Verträge**

Alle Betreuungsfamilien arbeiten unter einem Vertrag mit dem CIG.

# Verhaltensregeln im EZT

## Einleitung

Jede Gemeinschaft braucht für das Zusammenleben Regeln. Sei es die Familie mit meist mündlichen Abmachungen oder der Staat mit seinen dicken Gesetzbüchern. Auch im EZT kommt man nicht ohne Regeln aus. Sie sollen nicht unnötig einschränken, sondern vielmehr im Zusammenleben helfen. Nebst den in diesem Konzept aufgeführten Verhaltensweisen gelten für die Jugendlichen auch die normalen Anstandsregeln. Bei Bedarf können auch individuelle Regeln vereinbart werden.

Die Verhaltensregeln werden beim Eintrittsgespräch zusammen mit der EZT-Familie und dem/der Jugendlichen besprochen. Zusätzliche oder abweichende Abmachungen werden schriftlich festgehalten und anschliessend von allen Beteiligten unterschreiben.

## Allgemeines Verhalten

Mit unserem persönlichen Verhalten wollen wir uns nicht gegenseitig das Leben schwer machen, sondern einander erfreuen.

1. Wir grüssen einander und sind freundlich.
2. Wir sind pünktlich ("Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige").
3. Wir halten Ordnung in unserem eigenen Zimmer, in der Wohnung und um das Haus.
4. Aufgetragene Arbeiten und Aufgaben führen wir zuverlässig aus.
5. Wir verhalten uns korrekt zu allfällig vorhandenen Tieren und pflegen sie.
6. Beim Essen verhalten wir uns anständig und rücksichtsvoll.
7. Zwischenmahlzeiten werden nur mit der Erlaubnis der EZT-Familie eingenommen.
8. Mit dem zur Verfügung stehenden Mobiliar wird sorgsam umgegangen. Fahrlässige Beschädigungen werden vollumfänglich nach dem Verursacherprinzip entschädigt.
9. Das Anwesen der EZT-Familie, wird ohne die ausdrückliche Genehmigung der verantwortlichen Person der Familie nicht alleine verlassen. Sämtliche Unternehmungen wie Spaziergänge, Einkäufe, Arbeitseinsätze, sportliche Tätigkeiten, usw. erfolgen nur in Begleitung der EZT-Familie.
10. Bei Dämmerung und Nachts, darf der Hausplatz nicht ohne Begleitung einer verantwortlichen Person verlassen werden.
11. Nachtruhe und Lichterlöschen richten sich nach der EZT-Familie, sollte aber für die Jugendlichen nicht nach 22.00 Uhr sein.
12. In der Freizeit ist der Aufenthalt nur auf den von der EZT-Familie bestimmten Plätzen und Zimmern erlaubt.

## Beobachtungsprotokoll

Von der EZT-Familie wird über jede/-n Jugendliche/-n ein Beobachtungsprotokoll geführt. Die Einträge werden in der Regel täglich gemacht. In dieser Liste wird das Verhalten und das Benehmen beschrieben (Ordnung, Pünktlichkeit, Hygiene, Umgang mit anderen Jugendlichen usw.). Dazu gehört auch das Benehmen und der Einsatz bei den Schulaufgaben.

Die Liste wird in der Regel wöchentlich dem Coach zugestellt.



## Gewalt

Massgebend ist das schriftliche Gewaltkonzept des CIG:

„Zero-Toleranz“ bedeutet: **Wir tolerieren keine Form von Gewalt**

Jede Anwendung von Gewalt kann den sofortigen Ausschluss aus dem Einzel-Time-Out bedeuten.

Wir unterscheiden sechs Bereiche:

- Gewalt gegen Sachen
- Gewalt gegen Natur
- Gewalt gegen Tiere
- Gewalt gegen interne und externe Jugendliche des CIG
- Gewalt gegen Erwachsene
- Gewalt gegen sich selbst

Gewalt zieht *immer* eine Konsequenz mit sich, ob in Form einer Unterredung oder Massnahme, bis hin zu einem Ausschluss aus dem Internat.

Sämtliche mutwillig zerstörten Gegenstände werden durch verursachende und beteiligte Person(en) ersetzt.

Alle Arten von Waffen, Hieb- und Stichgegenstände, Cutter, Klingen, Taschenmesser sowie Gegenstände, die jemanden verletzen könnten, werden eingezogen und erst am Ende des Schuljahres den Eltern bzw. den Versorger/-innen übergeben.

**Jede Anwendung von Gewalt ist in jedem Fall von der EZT-Familie dem CIG sofort zu melden.**

## Sexualität

Massgebend ist das schriftliche Sexualkonzept des CIG

- Männliche Jugendliche halten sich nicht in Mädchenzimmer auf, dasselbe gilt auch für Mädchen in Knabenzimmern.
- Jegliche Art von Geschlechtsverkehr ist im Time-Out untersagt.
- Sollten Jugendliche durch ein stark enthemmtes, aufreizendes Verhalten Angehörige der EZT-Familie oder deren Besucher erotisieren, haben sie mit Massnahmen zu rechnen.
- Pornografisches Material jeder Art wird eingezogen und vernichtet.

Die EZT-Familie informiert bei auffälligem Verhalten der Jugendlichen das CIG.

## **Ordnung im Zimmer**

- Die Kleider sind im persönlichen Gestell/Schrank/Kommode eingeräumt.
- Dreieckige Wäsche kommt in den Wäschesack.
- Tägliches Bettmachen und Ordnung ums Bett und im Zimmer.
- Während der Heizperiode müssen die Fenster tagsüber geschlossen sein. Täglich muss mindestens einmal gelüftet werden.
- Das Mobiliar (Betten, Tische etc.) darf nur in Absprache mit der EZT-Familie verschoben werden.
- Wandschmuck darf nur in Absprache mit der EZT-Familie angebracht werden.
- Essen und trinken ist im Zimmer nicht erlaubt.
- Wegen Brandgefahr sind nicht erlaubt: Kochgeräte (Kochplatten, Gasrechaud usw.), brennende Kerzen, Räucherstäbli, Öllampen oder Ähnliches.

## **Ordnung in der Wohnung**

Die EZT-Familie bestimmt, welche Ordnung in der Wohnung gilt.

## **Fernsehen/DVD/Spielkonsolen**

Im EZT sind Spielkonsolen nicht erlaubt. Die EZT-Familie entscheidet, wann und was die SchülerInnen im TV sehen dürfen.

## **Elektronische Geräte**

Im EZT sind ausser Geräte, die nur Musik abspielen (MP3, Walkman, Discman etc.) können, keine elektronischen Geräte erlaubt.

Es wird weder von der EZT-Familie noch vom CIG Haftung für die Geräte übernommen.

## **Musikhören**

Im EZT darf nur während der Freizeit im eigenen Zimmer mit Kopfhörern Musik gehört werden. Wer sich nicht daran hält, muss das Gerät abgeben.

## **Handys**

Handys sind in der ersten Woche des EZT-Aufenthaltes nicht erlaubt. Danach kann das Handy allenfalls tagsüber nach Absprache mit der Bezugsperson des Christlichen Internates ausgehändigt werden. Dazu muss jedoch das Verhalten während der ersten Woche entsprechend positiv sein. Bei Gefahr auf missbräuchlichen Umgang mit dem Handy wird es auch nach einer Woche Aufenthalt nicht ausgehändigt oder nötigenfalls wieder eingezogen. Wenn eine Kontaktsperre besteht, wird das Handy nicht ausgehändigt.

Für entwendete, verlorene oder durch SchülerInnen beschädigte Handys wird keine Haftung seitens des Internats und EZT-Familie übernommen.

## Tischregeln

- Wir verlangen am Tisch ein kultiviertes Benehmen, dieses schliesst auch die Tischgespräch ein.
- Die Mahlzeiten werden gemeinsam begonnen und beendet.
- Schlechtes Verhalten am Tisch, Rülpsen, Schmatzen oder andere Körperlaute kann mit anschliessender Zusatzarbeit belegt werden.
- Anhaltendes oder mutwillig schlechtes Verhalten kann mit Tischverweis belegt werden.

## Regelung für Raucher

Im EZT darf nur mit einer schriftlichen Genehmigung der erziehungsberechtigten Person geraucht werden. Jugendliche, die rauchen, erhalten kein Taschengeld, denn dieses wird für den Kauf der Zigaretten verwendet. **Die Abgabe der Zigaretten wird von der EZT-Familie und der Bezugsperson von Seiten des Christlichen Internates besprochen**, die Jugendlichen können auch miteinbezogen werden.

Geraucht wird nur an dem von der EZT-Familie erlaubten Platz. Das Rauchen im Hause ist strengstens verboten, da dadurch das eigene und das Leben der Mitbewohner wegen Brandgefährdung gefährdet wird. Wenn innerhalb des Hauses der EZT-Familie geraucht wird, dann gibt es beim ersten Mal eine schriftliche Verwarnung. Beim zweiten Mal erfolgt der Ausschluss aus dem EZT. Als interne Alternative steht die Time-Out-Station in Italien zur Verfügung.

## Drogen- und Alkoholregelung

- In den EZT wird kein Drogen- noch Alkoholkonsum toleriert. Missachtungen werden der Bezugsperson, sowie der Gesamtleitung gemeldet. Drogen- und Alkoholkonsum wird von der Gesamtleitung auch an die Eltern oder an die erziehungsberechtigte Person, sowie ans zuständige Amt gemeldet und es werden Konsequenzen verhängt. Bei illegalen Drogen wird eine Anzeige erstattet.
- Wir behalten uns vor, den Jugendlichen und seine persönlichen Sachen im Bedarfsfall zu durchsuchen (Jugendliche dürfen nur von gleichgeschlechtlichen Personen durchsucht werden).
- Sämtliche Drogen werden konfisziert und je nach Substanz der Polizei übergeben oder vernichtet. Zwischen der Polizei und unserer Institution besteht eine Zusammenarbeit.
- Sichergestellter Alkohol wird vernichtet und nicht zurückerstattet.

## Körperpflege

Wir legen nicht nur Wert auf unser Inneres, sondern pflegen auch unser Äusseres:

- Alle duschen drei bis vier Mal pro Woche (bei körperlicher Arbeit täglich).
- Jeder/jede benützt nur das **eigene** Badetuch und die eigenen Körperpflegemittel.
- Tägliches Waschen, morgens und abends, sowie Zähne-Reinigung sind für uns selbstverständlich.
- Nach Gebrauch der Toilette und der Dusche werden diese gereinigt und der Badezimmerboden wird allenfalls getrocknet.

- Hygieneartikel oder sonstige Abfälle werden nicht in die Toilette geworfen, sondern in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt.
- Arbeits-, Haus- und Ausgangskleider werden unterschieden und entsprechend getragen.

## **Medizinische Versorgung**

- Eine geregelte, tägliche Medikamentenabgabe wird auf ärztliche Verordnung (Rücksprache mit Arzt oder Eltern/Versorgern) durch die EZT-Familie abgegeben. Eine individuelle Änderung der Dosis ist nicht erlaubt.
- Alle abgegebenen Medikamente müssen auf der Liste „Medikamentenabgabe“ eingetragen werden.
- Sämtliche persönlichen Medikamente müssen der EZT-Familie abgegeben werden.
- Die Einnahme von nicht ärztliche verordneten Medikamenten behandeln wir genauso wie einen Drogenmissbrauch und wird mit entsprechenden Konsequenzen belegt.
- Alle nicht ärztlich verordneten Medikamente werden eingezogen.
- Bei einem medizinischen Zwischenfall ziehen wir entweder den nächsten Arzt oder das nächste Spital zu Hilfe.
- Bei „normaler“ Grippe oder Erkältung übernimmt die EZT-Familie in Absprache mit allen Beteiligten die Pflege der SchülerInnen. Je nach Schwere der Erkrankung schicken wir sie nach vorgängiger Absprache nach Hause.
- Die Time-Out-Familien sind dafür besorgt, dass ihre eigenen Medikamente nicht frei zugänglich sind.

## **Kleiderwäsche**

Die gebrauchten Kleider können in Absprache mit der EZT-Familie gewaschen werden.

## **Haus- und Strassenschuhe**

Im Haus werden keine Strassenschuhe, sondern Hausschuhe getragen. Das übrige Gelände betreten wir mit Strassenschuhen. Die Schuhe werden auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen deponiert.

## **Tages- und Wochenämtdchen**

Die EZT-Familie kann dem/der SchülerIn ein Wochenämtdchen auftragen, das regelmässig und ohne Aufforderung gemacht werden muss.

## **Das Schreiben eines Wochenberichtes**

Jede/r Jugendliche schreibt jeweils am Freitag eine Reflektion der vergangenen Woche.

## **Fernunterricht (distance-learning)**

Unsere speziell für das Time-Out angestellte Lehrperson ist für den Fernunterricht der SchülerInnen verantwortlich. Sie lässt den SchülerInnen das Aufgabenmaterial zukommen und erhält es gemäss Apsprache (in der Regel wöchentlich) zur Korrektur, Kontrolle und Benotung zurück.

Die Jugendlichen erhalten genügend Zeit um ihre Schulaufgaben erledigen zu können.

Die Erfüllung der Hausaufgaben ist für einen allfälligen Übertritt ins Internat in Gsteigwiler CIG-Z oder in die Aussenstation in Grindelwald, Bönigen oder Inkwil von Bedeutung.

## **Sorgfalt im Haus und zum Umschwung**

Durch sorgfältigen Umgang mit Mobiliar und Einrichtungen sparen wir uns allen viel Kosten und haben weniger Ärger:

- Defekte oder zerstörte Gegenstände und Einrichtungen sind sofort der EZT-Familie zu melden.
- Wer eine Zerstörung verheimlicht, muss mit einer Konsequenz rechnen.
- Jede Art von unerlaubtem Beklecksan, Beschriften, Zerschneiden, Zerschneiden, Abreissen, Anbrennen etc. an Gebäuden und Gegenständen gilt als Beschädigung von fremdem Eigentum, auch dann wenn dies scheinbar schon beschädigt war.

## **Schäden**

Von Jugendlichen verursachte Schäden werden vollumfänglich durch den/die VerursacherInnen bezahlt.

Zudem müssen sie bei der Reparatur, soweit dies möglich ist, behilflich sein oder über eine bestimmte Zeit eine andere Arbeit erledigen.

## **Telefonische Kontakte**

Pro Woche werden je ein Telefonat mit den Eltern oder dem zuständigen Amt erlaubt, sowie auch eine wöchentliche Kontaktaufnahme seitens der Eltern mit dem Jugendlichen. Abweichungen werden beim Eintrittsgespräch geregelt.

Werden wichtige Telefonate mit Eltern oder Behörden geführt, dann kann die verantwortliche Person das Gespräch mitverfolgen.

## **Besuche**

Besuche der Jugendlichen sind nur nach Absprache mit allen Beteiligten möglich.

## **Taschengeld**

Die Jugendlichen, die nicht rauchen, erhalten pro Woche einen bestimmten Betrag (wird beim Eintrittsgespräch festgelegt) Taschengeld. Die SchülerInnen, die eine Genehmigung der erziehungsberechtigten Person haben und rauchen, erhalten gar kein

oder weniger Taschengeld, d.h. die Zigaretten werden übers Taschengeld finanziert (vgl. oben).

Bei unerlaubten Absenzen und während der Ferien besteht kein Anspruch auf Taschengeld.

### **Persönliches Material/Wertsachen**

Der/die Jugendliche ist für den sorgfältigen Umgang mit dem persönlichen Material selber verantwortlich. Bei Kurvengängen werden die Kleider und andere Sachen nicht von uns transportiert, sondern müssen selbstständig abgeholt werden. Persönliche Utensilien, die vergessen werden oder die bei Kurvengängen liegen bleiben, werden nicht ersetzt oder entschädigt. Die Kosten für eine allfällige Zugfahrt, um die Sachen abzuholen, müssen selber getragen und in der Freizeit vollzogen werden.

Für entwendete, verlorene oder durch SchülerInnen beschädigte Handys wird keine Haftung seitens des Internats und der EZT-Familien übernommen.

Gsteigwiler, 21. August 2013